

Das Wort am Sonntag von Olaf Thomas Opelt 24.07.2016

Frei gebildeter Mehrheitswillen

Hallo Deutsche, Leser und Nichtleser,

Nur einmal kurz habe ich am Montag in einem kleinen Kriegsberichterstatter (privater Radiosender) gehört, daß DIE LINKE vor das 3 x G (Grundgesetzgericht) wegen des CETA-Abkommens zwischen Kanada und der EU gezogen ist.

Noch einmal im „wnn“ nachverfolgt, zeigte es sich, daß die großen Mainstreamblätter außer dem [FOCUS](#) nichts davon hören ließen. Viele kleinere Nachrichtenportale, wie z. B. das von [C.H. Beck](#) und das von Radio [Dreyeckland](#) haben eine kurze Notiz davon gebracht; aber wie es sich gehört, fein anständig im vorgegebenen Rahmen. Außer auf der Seite „[Berliner Wassertisch](#)“ konnte man ausführlicher darüber lesen.

Alle haben aber, auch der „Berliner Wassertisch“, ähnliche Formulierungen verwendet um den Sinn der nun inzwischen als Organklage und Verfassungsbeschwerde bezeichneten Sache aufzuzeigen.

So heißt es in den Nachrichten:

„Das Verfahren stellt keine „Klage gegen Europa“ dar. Im Gegenteil klagt die Fraktion DIE LINKE. vor dem Bundesverfassungsgericht die europäischen Grundsätze der Demokratie, der Sozial- und Rechtsstaatlichkeit sowie der Menschenrechtsbindung ein und beantragt eine Vorlage an den EuGH im Verfahren des Art. 267 AEUV.“

Das klingt ja erst einmal sehr lobenswert, hat aber einen bösen Hintergrund. Gehen wir doch einmal zu den Grundsätzen der Demokratie, die letztendlich auf den **freigebildeten Mehrheitswillen** beruhen (dazu mehr weiter unten).

Die Rechtsstaatlichkeit der Europäischen Union ist nun ein ganz böses Ding, denn dieses Gebilde ist völkerrechtswidrig (auch dazu unten mehr). Die Menschenrechtsbindung ist letztendlich die Beachtung der Würde des Menschen und die Würde des Menschen zeigt als oberstes Menschenrecht die Selbstbestimmung des Menschen auf. Dieses Selbstbestimmungsrecht ist in den beiden Menschenrechtspakten über [bürgerliche und politische Rechte](#) & [wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte](#) jeweils im Artikel 1 verbindlich festgeschrieben.

Was nicht festgeschrieben sind, sind die Menschenpflichten; und deren oberste Pflicht ist die selbstbewußte Eigenverantwortung des Menschen. Und genau solch eine Pflicht wäre den Mächtigen sehr lästig, denn sie würde die ganze erfolgreiche Umerziehung des deutschen Michel seit 1945 zunichte machen.

Beim „Berliner Wassertisch“, der etwas ausführlicher berichtete, steht noch folgend: *„Das Verfahren gegen CETA vor dem Bundesverfassungsgericht ist Teil der **Auseinandersetzung um ein soziales Europa und eine soziale Weltwirtschaftsverfassung.**“*

Ein zentrales Europa, sprich ein vereintes Europa auf der Grundlage von Nationalstaaten, also Vaterländern, wäre eine hervorragende Sache. Und zwar von Lissabon bis Wladiwostok. Und dieses wiederum zum gegenseitigen Vorteil und nicht zum einseitigen Vorteil, wie es mit der jetzigen EU versucht wird; und das klar erkennbar an Griechenland, an ganz Südosteuropa mit den größten Armenhäusern wie Bulgarien und Moldawien, aber auch Südwesteuropa wie Italien, Spanien und Portugal. Und zwischendrin natürlich das zerschlagene ehemalige Jugoslawien.

Dabei ist von den drei Baltischen Ländern Litauen, Estland und Lettland noch gar nicht die Rede gewesen und erst recht noch nicht von der in das Chaos gestürzten Ukraine mit seiner Hauptstadt Kiew, die die Mutter aller russischer Städte genannt wird. Mit diesem Atemzug kommen wir nun auf die Russische Föderation, die ein sehr großes Stück ihres Staatsgebietes auf den europäischen Kontinent hat und dazu unbedingt zu einer europäischen Vereinigung der Nationalstaaten gehört.

Für die deutschen Stämme ist gerade der Stamm der Rus ein Brudervolk, denn die Rus, wie auch die deutschen Stämme, haben einen sehr großen Einfluß des nordischen Stammes der Wikinger genossen. Es war schon immer so, daß es beiden Völkern nicht gut ging, wenn man sie politisch trennte; genau das was Bismarck versucht hat zu verhindern, in dem er mit dem Russischen Zarenreich 1887 einen Rückversicherungsvertrag abschloß, der nachdem die Zangengeburt (KW II.) Bismarck geschafft hatte, 1890 nicht erneuert wurde. Und in der heutigen Zeit die Russische Föderation als Gefahr für die westliche Welt dargestellt wird.

Die sog. westliche Welt steht seit dem Ende des 2. Weltkriegs unter der Fuchtel des USI, der sich auch als Weltsheriff versteht.

Genau dieses völkerrechtswidrige Gebilde, Europäische Union genannt, hat nachdem eine EU-„Verfassung“ nicht durchgesetzt werden konnte, dafür fast unverändert den Vertrag von Lissabon als Grundlage erstellt. Gegen diesen Vertrag hat in der Brid doch eine durchaus große Anzahl von Menschen rebelliert und sind von Anführern mit Beschwerden gegen den Lissabon-Vertrag vor das 3 x G gezogen. Die Anführer, hinterhältig wie sie waren, haben das beteiligte Volk mächtig hinter das Licht geführt. Über diese Anführer habe ich bereits im [letzten und vorletzten](#) Sonntagwort berichtet. Mit dabei beim Lissabon-Vertrag und nun auch bei der Organklage bzw. Verfassungsbeschwerde gegen CETA ist der Prof. Leut Fisahn, der sich mit Sicherheit auch in der CETA- Sache genau so 3 x G-gerecht verhält wie es bei der Beschwerde gegen den Lissabon-Vertrag war, um es dem 3 x G zu ermöglichen die Verfassungsbeschwerden mit ihren Anträgen für als unzulässig zu erklären und die Menschen nicht antragsbefugt, abzuschmettern.

Ich habe mir die Entscheidung zum Lissabon-Vertrag vom 3 x G durchgearbeitet. Ein Machwerk wie es im Buche steht. Aber schimpfen nutzt ja nichts. Deswegen werde ich besonders grobe Spitzen herausnehmen um die Hinterhältigkeit aufzuzeigen. In den [Anhang](#) stelle ich 16 Seiten solcher Spitzen heraus um sie zu verdeutlichen. Davon werde ich hier nur einen Bruchteil veröffentlichen.

Also werde ich jetzt gleich mit dem Leitsatz 1 der Lissabon-Entscheidung anfangen.

Der Begriff des Verbundes erfasst eine enge, auf Dauer angelegte Verbindung souverän bleibender Staaten, die auf vertraglicher Grundlage öffentliche Gewalt ausübt, deren Grundordnung jedoch allein der Verfügung der Mitgliedstaaten unterliegt und in der die Völker - das heißt die staatsangehörigen Bürger - der Mitgliedstaaten die Subjekte demokratischer Legitimation bleiben.

Souverän bleibende Staaten, die letztendlich aber nach und nach dazu gebracht werden, ihre hoheitlichen Rechte an die EU abzugeben. Besonders bekannt ist das hoheitliche Recht über die Währung. In Arbeit ist inzwischen die wirtschaftliche Hoheit sowie die strafrechtliche Hoheit den Nationalstaaten abzunehmen um sie EU-mäßig zu übernehmen.

Ebenfalls ist das hoheitliche Recht des Gebietsschutzes der Nationalstaaten an die EU verfallen. Und es geht nach und nach so weiter. Besonders stark wird der Tobak in bezug auf die Brid, die nicht im geringsten und zu keiner Zeit ein [Nationalstaat](#) war und durch diese Brid der deutsche Nationalstaat seiner Hoheit beraubt ist. Das bedeutet, daß die hoheitliche Gewalt in der Brid völkerrechtswidrig (siehe Artikel 1 der Menschenrechtspakte -Selbstbestimmungsrecht der Völker)

nach wie vor ohne einen Friedensvertrag des deutschen Staates mit den Vereinten Nationen bei den Besatzungsmächten verbleibt, wobei die Besatzungsmacht Russische Föderation im ärgsten von den drei westlichen Besatzungsmächten daran gehindert wird, ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als ganzes wahrzunehmen. Somit wird im selben Atemzug dem deutschen Volk seine eigentliche Staatsangehörigkeit, die Reichs- und Staatsangehörigkeit, seit dem Jahr 2000 vorenthalten und ist mit der hitlerfaschistischen deutschen Staatsangehörigkeit durch die Brid ersetzt worden. Damit ist dieses Volk keinesfalls mehr ein Subjekt volksherrschaftlicher Berechtigung, sondern nur noch ein Objekt des Trug und Luges.

Im Leitsatz 5 heißt es:

„Das Bundesverfassungsgericht prüft, ob Rechtsakte der europäischen Organe und Einrichtungen sich unter Wahrung des gemeinschafts- und unionsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips (Art. 5 Abs. 2 EGV; Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon <EUV-Lissabon>) in den Grenzen der ihnen im Wege der begrenzten Einzelermächtigung eingeräumten Hoheitsrechte halten“

Dazu steht auf der Seite der Politischen Bildung der Brid folgendes: „Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll eine (staatliche) Aufgabe soweit wie möglich von der unteren Ebene bzw. kleineren Einheit wahrgenommen werden.“

Subsidiarität- zu deutsch ganz einfach die selbstbewußte Eigenverantwortung und von der untersten Ebene eben den einzelnen Menschen in seiner freien Selbstbestimmung wie es die Menschenrechtspakte vorschreiben.

Dieses Selbstbestimmungsprinzip, wenn man sich nun fordernd an die Brid wendet, wird von dieser auf die neue Präambel hingewiesen, in der geschrieben steht, daß das deutsche Volk Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt sich das Grundgesetz als Verfassung gegeben hat. Und hier ist genau die grobe große Lüge, die dem deutschen Volk (wer dieses auch immer ist) seit 26 Jahren aufgetischt wird; denn ein solcher verfassungsgebender Kraftakt hat zu keiner Zeit stattgefunden, nicht zuletzt deswegen, da es für einen solchen Kraftakt im GG keine Rechtsvorschrift gibt.

Eine weitere Hinterhältigkeit der neuen Präambel ist das dort einerseits das deutsche Volk und andererseits das gesamte deutsche Volk aufgeführt wird. Eine Antwort darauf wird seitens der Brid bis dato klar verweigert, die zur Klärung dessen am 3 x G eingelegte Bürgerklage ist ebenfalls bis dato abgeschmettert worden bzw. seit 2015 unbeachtet gelassen.

Nun zu einer Stelle, wo ich vermeine, die größte Frechheit des 3 x G in der Entscheidung zum Lissabonvertrag schriftlich festgehalten ist.

212

aa) Soweit im öffentlichen Raum verbindliche Entscheidungen für die Bürger getroffen werden, insbesondere über Eingriffe in Grundrechte, müssen diese Entscheidungen auf einen frei gebildeten Mehrheitswillen des Volkes zurückreichen. Die vom Grundgesetz verfasste Ordnung geht vom Eigenwert und der Würde des zu Freiheit befähigten Menschen aus. Diese Ordnung ist rechtsstaatliche Herrschaft auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit in Freiheit und Gleichheit (vgl. BVerfGE 2, 1 <12>). Die Bürger sind danach keiner politischen Gewalt unterworfen, der sie nicht ausweichen können und die sie nicht prinzipiell personell und sachlich zu gleichem Anteil in Freiheit zu bestimmen vermögen.

213

bb) Für die vom Grundgesetz verfasste Staatsordnung ist eine durch Wahlen und Abstimmungen betätigte Selbstbestimmung des Volkes nach dem Mehrheitsprinzip konstitutiv.

Der öffentliche Raum ist das jeweilige Staatsgebiet des Staates, der angesprochen ist. Das Staatsgebiet des deutschen Staates, der nun einmal nach wie vor bis zur Änderung durch das deutsche Volk Deutsches Reich (siehe [2 BvF 1/73](#) und [DWAS vom 16.06.2013](#) heißt, ist das Gebiet im Rechtsstand vom 29.11.1918. Die drei westlichen Besatzungsmächte haben sich auf das Gebiet im Rechtsstand vom 31.12.1937, also das der Weimarer Republik, festgelegt, was ohne freigebildeten Mehrheitswillen des Volkes geschehen ist. Das Gebiet der jetzigen BRD, wie es von den Besatzungsmächten 1990 festgelegt wurde, sind die Teilgebiete des deutschen Staats- also die drei westlichen Besatzungszonen und die Besatzungszone der Sowjetunion, deren Rechtsnachfolger die Russische Föderation ist. Der sog. 2+4 Vertrag-besser gesagt die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland ist 1990 nicht in Kraft getreten was bis dato unwiderlegt [bewiesen](#) ist. Damit bleibt die Erklärung der Besatzungsmächte vom [1.10.1990](#) weiter zu beachten, in der die Mächte den Vorbehalt ihrer Rechte und Verantwortlichkeiten aufrechterhalten. Diese Tatsache wird ebenfalls auf das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin gestützt, das die BRD sich [1990](#) und um nicht übermütig zu werden, [1994](#) nochmals in ihr BGBl. stellen durfte.

In der Berlinregelung ist im Artikel 2 klar geregelt, daß *„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.“*

Dieses zeigt klar und deutlich das Muß der Artikel 79, 120, 125, 130, 135a & 139 GG auf, in denen das Besatzungsrecht weiterhin festgeschrieben steht. Besonders der Artikel 139, der früher auch „Befreiungsartikel“ genannt wurde, ist überaus beachtlich. Zu keiner Zeit steht es einer souveränen Verfassung an, Besatzungsrecht weiterhin aufrecht zu erhalten. Das erfolgt im GG nur, weil dem deutschen Volk nach wie vor ein Friedensvertrag mit den Vereinten Nationen verwehrt wird. Was aber wiederum einer Vorschrift der Drei Mächte Konferenz von Berlin (Potsdamer Abkommen genannt), die diese in der [Mitteilung vom 2.8.1945](#) unter IX. b) festgehalten haben, darstellt.

„Die Häupter der drei Regierungen bekräftigen ihre Auffassung, daß die endgültige Festlegung der Westgrenze Polens bis zu der Friedenskonferenz zurückgestellt werden soll.“

Da aber das heutige Völkerrecht sich weiter ausgebildet hat und fortgeschritten ist, wird es unmöglich sein, zu einer endlichen abschließenden Friedensregelung die durch Kriegseinwirkung abgetrennten Gebiete des deutschen Staates unmittelbar wieder einzugliedern. Dies widerspricht dem Selbstbestimmungsrecht der Völker die sich nun inzwischen, aus welchen Gründen auch immer, in den abgetrennten Gebieten angesiedelt haben. Um so wichtiger ist es, endlich die Selbstbestimmung des deutschen Volkes im Restkörper des deutschen Staates, der die drei westlichen und die russische Besatzungszone umfaßt, herzustellen.

Eine verbindliche Entscheidung war, daß 1990 durch die Regierung der BRD und der DDR eine abschließende friedensvertragliche Regelung als nicht beabsichtigt erklärt wurde. Dies widerspricht den damals bereits verbindlich in Kraft stehenden Menschenrechtspakten, in denen das Selbstbestimmungsrecht der Völker festgehalten war. Ebenfalls widerspricht diese weitere Nato-Mitgliedschaft, die EU-Zugehörigkeit, die Euro-Währung, die Kriegseinsätze der Bundeswehr usw. dem Selbstbestimmungsrecht des deutschen Volkes, da zu keiner Zeit in bezug auf diese Eingriffe in die Grundrechte der Selbstbestimmung Volksbefragungen bzw. -entscheide abgehalten wurden.

Des zur Freiheit befähigten Menschen und dessen Würde sowie seines freigebildeten Mehrheitswillen kann aber das Grundgesetz für die BRD nicht gerecht werden, solange ein verfassungsgebender Kraftakt des deutschen Volkes, der dieses zu seiner Verfassung erklärt, durchgeführt ist. Dazu fehlt wie bereits vorgetragen dem GG die entsprechende Bestimmung. Selbst wenn man auf den Artikel 38 GG und der in ihm festgehaltenen unmittelbaren Wahlen hinweist, wird kein freigegebener Mehrheitswille möglich sein, da dieser spätestens mit Artikel 139 GG wieder eingebremst wird.

Um so mehr ist der Artikel 38 GG mit dem Wahlgesetz verletzt, da dieses keine unmittelbaren, sondern mittelbare Wahlen vorschreibt. Mittelbare Wahlen, sog. Verhältniswahlen, die auch Listenwahlen genannt werden und dies nicht erst seit 1956, sondern bereits seit 1949 mit dem Wahlgesetz, welches der damalige Parlamentarische Rat ausgearbeitet hatte, und von den drei westlichen Besatzungsmächten genehmigt wurde.

Somit sind die Bürger sehr wohl der durch das GG zugelassenen Parteien einer politischen Gewalt unterworfen, da nur diese Parteien nach ihrer Auswahl Abgeordnete zur Wahl in das Parlament stellen können. Um so mehr diese Parteien allesamt einen rechtsungültigen GG verpflichtet sind. Da nur diese Parteien ebenso deutsche Abgeordnete in das Europäische Parlament entsenden können, das von diesen Parteien anerkannt wurde, ist auch hier in keiner Weise der freigegebene Mehrheitswille die Grundlage dafür, um so mehr inzwischen die militärische Selbstverteidigung des deutschen Volkes in die Hände der Nato gelegt wird, wie es das 3 x G in seiner Entscheidung zum Lissabon-Vertrag ebenfalls klarstellt.

386

Aus Wortlaut und Systematik des Art. 42 EUV-Lissabon wird jedenfalls deutlich, dass die Beistandspflicht der Mitgliedstaaten nicht über die Beistandspflicht nach Art. 5 des Nordatlantikvertrags vom 4. April 1949 (BGBl 1955 II S. 289) hinausgeht. Diese umfasst nicht zwingend den Einsatz militärischer Mittel, sondern gewährt den NATO-Mitgliedstaaten einen Beurteilungsraum hinsichtlich des Inhalts des zu leistenden Beistands (vgl. BVerfGE 68, 1 <93>).

Um es abschließend noch einmal zu verdeutlichen, daß das 3 x G zu internationalen Verträgen keine Stimme zu erheben hat, also sich gegen z. B. den Vertrag von Lissabon zu wenden, möchte ich hier den 3. Leitsatz der Entscheidung des 3 x G zum Petersberger Abkommen 2 BvE 3/51 einfügen:

„3. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet ausschließlich im innerstaatlichen Bereich und kann nicht über die völkerrechtliche Gültigkeit eines Vertrages entscheiden.“

Daraus wird nunmehr klar, daß die Anführer dieses inzwischen auch begriffen haben und die Klage als Organklage an das 3 x G zur Weiterreichung an den EUGH einlegen. Daraus wird wiederum ersichtlich, daß sie in ihrer Böswilligkeit den Volkswillen, die Subsidiarität, die Eigenverantwortung des Volkes mit unbedingtem Vorsatz umgehen.

Ein Schmierentheater, das aber nur ehrlich und aufrichtig Wissende durchschauen und klar aufzeigen. Andere Wissende aber, um ihren geringen Eigennutz zu liebe, verschweigen und mit Lug und Trug tarnen.

Deswegen hilft hier nur gültiges deutsches Recht und Gesetz auf der Grundlage von Völkerrecht verbunden mit gutem Denken, gutem Reden und gutem Handeln.

**Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR**

**Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland**

Bundvfd.de